

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
mit Änderungen vom 25.11.2008, 27.10.2014, 14.01.2019, 19.07.2021 und
11.03.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen hat am 01. Dezember 1999 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Höhe der Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit je angefangene Stunde bemisst sich anhand eines um 10 % höheren Stundensatzes des aktuell gültigen Mindestlohns innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Durch die Entschädigung sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausschlag im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.
- (3) Die Entschädigung für ein- oder mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet nicht das 8-fache des jeweils gültigen Stundensatzes nach Absatz 1 übersteigen.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und Ortschaftsrates

- (1) Die Gemeinderäte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausschlages für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, die aus einem Grundbetrag und den Sitzungsgeldern besteht.
 - 1.1 Der Grundbetrag beträgt monatlich 44,00 €.
 - 1.2 Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder einem seiner Ausschüsse beträgt 44,00 €.
 - 1.3 Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen (nicht Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen) beträgt 22,00 €.

Folgt eine öffentliche und eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung aufeinander, wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Die Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles für ihre Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld von 22,00 €.
- (3) Die Berechnung der Entschädigung für Besichtigungen und Informationsfahrten außerhalb von Gemeinderats-, Ortschaftsrats- oder Ausschusssitzungen erfolgt nach § 1 der Satzung, wobei jedoch mindestens eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 oder 2 bezahlt wird.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich im Nachhinein ausbezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wiechs 40 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Amt des Ortsvorstehers länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Aufwandsentschädigung für den Bürgermeisterstellvertreter

Derjenige Stellvertreter, der den Bürgermeister zu vertreten hat, erhält als Aufwandsentschädigung einen Betrag von 22,00 € pro angefangene Stunde. § 2 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6 Aufwandsentschädigung für den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter

- (1) Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr erhält als Ersatz seiner Auslagen und den Verdienstaufall eine Aufwandsentschädigung in Form eines jährlichen Grundbetrags. Diese beträgt 800,00 €.
- (2) Die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten sowie der Gerätewart erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und den Verdienstaufall eine Aufwandsentschädigung in Form eines jährlichen Grundbetrags. Diese beträgt 400,00 €.
- (3) Der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr erhält als Ersatz seiner Auslagen und den Verdienstaufall eine Aufwandsentschädigung in Form eines jährlichen Grundbetrags. Dieser beträgt 350,00 €.
- (4) Der Jugendleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält als Ersatz seiner Auslagen und den Verdienstaufall eine Aufwandsentschädigung in Form eines jährlichen Grundbetrags. Dieser beträgt 100,00 €.
- (5) Der Funkgerätewart sowie der Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und den Verdienstaufall eine Aufwandsentschädigung in Form eines jährlichen Grundbetrags. Dieser beträgt jeweils 400,00 €.
- (6) Diese Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum 01.11. für das laufende Jahr ausbezahlt.

§ 7 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1, 3 und 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Maßgebend ist für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

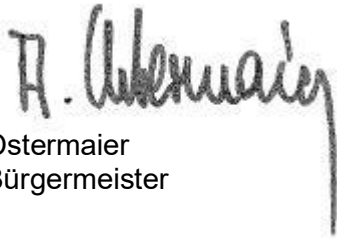
§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08. September 1987, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Steißlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese Regelung gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Steißlingen, den 02. Dezember 1999



Ostermaier
Bürgermeister